

# Überblick COVID-19-Maßnahmenverordnung (ehem. LockerungsVO) Stand 23.09.2020

- **§ 1 – Massenbeförderungsmittel**

Abstand gegenüber haushaltsfremden Personen (kann ausnahmsweise unterschritten werden)

MNS-Pflicht

- **§ 2 – Kundenbereiche**

Abstand gegenüber haushaltsfremden Personen (auch bei Einrichtungen zur Religionsausübung)

MNS-Pflicht im Kundenbereich in geschlossenen Räumen (auch in Einkaufszentren, Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr)

MNS-Pflicht Betreiber und Mitarbeiter oder sonstige Schutzvorrichtung

Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen bei Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden

Abstand + MNS-Pflicht auch bei Märkten im Freien

In Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

- **§ 3 – Ort der beruflichen Tätigkeit**

Abstand gegenüber haushaltsfremden Personen (wenn nicht möglich, dann organisatorische oder technische Schutzmaßnahmen – Trennwände oder feste Teams)

MNS-Pflicht im Einvernehmen (wo nicht ohnehin verpflichtend)

- **§ 4 – Fahrgemeinschaften**

In jeder Sitzreihe nur zwei Personen (auch bei Taxis und taxiähnlichen Betrieben, Aus- und Weiterbildungsfahrten, Luftfahrzeugen die keine Massenbeförderungsmittel sind)

MNS-Pflicht in Taxis, taxiähnlichen Betrieben, Schülertransporte, Transporte von Personen mit besonderen Bedürfnissen und Kindergartenkinder-Transporte

- **§ 5 – Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz**

Betreiber hat besondere Präventionsmaßnahmen vorzusehen

Abstand gegenüber haushaltsfremden Personen

MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen (Ausnahme von Feuchträumen wie Duschen und Schwimmhallen)

- **§ 6 – Gastgewerbe**

Betreten nur zwischen 05.00 und 01.00 des folgenden Tages zulässig

Besuchergruppen nur einzulassen, wenn

- maximal zehn Erwachsenen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen Aufsichtspflichten wahrgenommen werden, oder

- Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Keine Konsumation in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle

In geschlossenen Räumen Konsumation nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen

MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen, wenn man sich nicht am Verabreichungsplatz befindet

MNS-Pflicht für Mitarbeiter mit Kundenkontakt

Verabreichungsplätze sind so einzurichten, dass zwischen Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht

Kunde hat gegenüber haushaltsfremden oder Personen, die nicht zur Besuchergruppe gehören, Abstand einzuhalten

Selbstbedienung zulässig, wenn besondere hygienische Vorkehrungen getroffen werden

- **§ 7 – Beherbergungsbetriebe**

Abstand zu haushaltsfremden Personen oder zu Personen, die nicht der Gästegruppe angehören

MNS-Pflicht in allgemein zugänglichen Bereichen in geschlossenen Räumen

MNS-Pflicht für Betreiber und Mitarbeiter haben Kundenkontakt (oder sonstige Schutzvorrichtung)

Abstand 1,5 m in Schlaflager oder Gemeinschaftsschlafräumen gegenüber haushaltsfremden Personen (oder sonstige Schutzvorrichtung)

Für gastronomische Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 6.

Für Fitnessbereiche in Beherbergungsbetrieben gilt § 8.

Für Wellnessbereiche in Beherbergungsbetrieben gilt § 5.

- **§ 8 – Sport**

Beim Betreten Abstandspflicht + MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen, diese Pflichten entfallen bei Sportausübung

Präventionskonzepte von Verein oder Betreiber der Sportstätte zu erstellen bei:

- Sportarten mit Körperkontakt
- Sport im Verein
- Sport in nicht öffentlichen Sportstätten

Sonderregelung bei Spitzensportlern

- **§ 9 – Sonstige Einrichtungen**

Abstand + MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen bei/in Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven sowie sonstigen Freizeiteinrichtungen

- **§ 10 – Veranstaltungen**

Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten,

Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

### Allgemeines:

Geregelt wird nicht der private Wohnbereich (Haus, Wohnung, Garten, Keller, Garage)

Zudem gelten die Regeln nicht für:

- Veranstaltungen zur Religionsausübung,
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen,
- Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. 22/1974,
- Betretungen von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, die mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgen

Für Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 500.

Bei Veranstaltungen in Gastronomiebetrieben gilt hinsichtlich der Teilnehmerhöchstzahlen § 10, hinsichtlich der Betretungsregeln gilt § 6 (als spezielle Regelung).

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in die Höchstzahlen nicht einzurechnen.

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.

### Ad zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:

Die Intention des Ordnungsgebers war die Ermöglichung von Veranstaltungen, während derer die Besucher einen fix zugewiesenen Sitzplatz haben. Damit geht einher, dass der Sitzplatz zu Beginn der Veranstaltung eingenommen wird und im Regelfall während der gesamten Veranstaltung nicht verlassen wird.

Folglich sind davon Theater, Oper, Kinos, Fußballmatches, Seminare etc. erfasst, nicht aber private Feiern wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten etc. mit erstellten Sitzplänen, da hier im Regelfall die Sitzplätze verlassen werden und eine Durchmischung der Besucher erfolgt.

- Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

Indoor 10, Outdoor 100

Abstand gegenüber haushaltsfremden Personen

MNS-Pflicht indoor

- Veranstaltung mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

Indoor 1.500, Outdoor 3.000 (Bewilligung ab 250 Personen erforderlich)

Abstand gegenüber haushaltsfremden Personen bzw. gegenüber Personen, die nicht der gemeinsamen Besuchergruppe angehören

MNS-Pflicht indoor bis zum Sitzplatz (auch am Sitzplatz, wenn seitlich Abstand nicht eingehalten werden kann)

- Präventionskonzept + COVID-19-Beauftragter

Indoor ab 50, Outdoor ab 100

BVB überprüft stichprobenartig Präventionskonzepte.

- Schulungen, Aus- und Fortbildungen

Kann Abstand oder MNS nicht eingehalten werden, sonstige Schutzmaßnahmen

Keine MNS-Pflicht am Sitzplatz und für Vortragende

Teilnehmerhöchstzahlen gelten nicht bei Zusammenkünften zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und -weiterbildungen sowie bei allgemeinen Fahrprüfungen

- Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen

Es gilt § 3

- **§ 10a – Fach- und Publikumsmessen**

Bewilligungspflicht

Präventionskonzept + COVID-19-Beauftragter

Abstand gegenüber haushaltsfremden Personen

MNS-Pflicht für Besucher + Mitarbeiter mit Kundenkontakt (oder sonstige Schutzvorrichtung)

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gilt § 6

- **§ 10b – Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager**

Präventionskonzept

20er-Gruppen, innerhalb derer Abstand + MNS-Pflicht entfallen kann

- **§ 11 – Ausnahmen**

Verordnung gilt nicht für

- elementare Bildungseinrichtungen, Schulen
- Universitäten, Pädagogische Hochschulen
- Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten

Betretungsverbote sowie Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

- zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen oder
- zur Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder.

Abstandspflicht gilt nicht, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert.

Abstandspflicht gilt nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen sowie unter Wasser.

MNS-Pflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

Sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind, muss ein Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden.

Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

Personen, die nur zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben, sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.